

Verordnung vom 9. Juli 1938

über das „**Naturschutzgebiet Neuenburger Urwald**“ bei Neuenburg im Forstamt Varel, Amt Friesland.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 1200 m nordöstlich von Neuenburg im Forstamt Varel, Amt Friesland, liegende Urwald wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Grösse von 48,5 ha und umfasst im Forstamt Neuenburg-Varel die Abteilung 36 a.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in eine Karte 1 : 25000 und eine Forstkarte 1 : 10000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Oldenburg, dem Minister der Finanzen, Forstverwaltung, in Oldenburg, der unteren Naturschutzbehörde in Jever, dem Forstamt Varel in Varel und dem Bürgermeister in Bockhorn.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebiets ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureissen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureissen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmassnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder

- Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmässige Ausübung der Jagd,
- b) die forstliche Nutzung kranker und abständiger Stämme sowie langschäftiger Eichen mit hohem Nutzwert.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten des Staatsministeriums in Oldenburg in Kraft.

Oldenburg, den 9. Juli 1938.

Der Oldenburgische Minister der Kirchen und Schulen
- als höhere Naturschutzbehörde -

Pauly.